



Der Verbandsdirektor

Ansprechpartner: André Menzel

Telefon: 05 31 2 42 62 - 26 | Fax: 05 31 2 42 62 - 42

andré.menzel@regionalverband-braunschweig.de

Mein Zeichen: 2.5.7

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Datum: 15.04.2019

JOHANN BUNTE
Bauunternehmung GmbH & Co. KG
Hauptkanal links 88
26871 Papenburg

„Sandabbau Jembke“; Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Maiwald,

Ende 2017 hat die JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG (im Weiteren: Vorhabenträgerin) den Regionalverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde um raumordnerische Prüfung des Sandabbauvorhabens Jembke gebeten. Gemäß § 15 ROG und § 9 NROG habe ich das Vorhaben auf Raumverträglichkeit zu prüfen.

A) Landesplanerische Stellungnahme

Nach Prüfung der zur Antragskonferenz vorgelegten Unterlagen, der Durchführung einer Antragskonferenz am 18.01.2018, der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und schließlich der raumordnerischen Erörterung und Klärung der allgemeinen sowie insbesondere der wasserwirtschaftlichen Sachlage habe ich nach Abwägung aller Belange für das geplante, o.g. Vorhaben wie folgt entschieden:

- I. Nach Prüfung der Erforderlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG wird für das oben benannte Vorhaben auf ein förmliches Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG verzichtet.
- II. Die Sandentnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
- III. Die nachfolgenden Maßgaben sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu beachten (Ziel) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz).

Die Landesplanerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben. Bei einer wesentlichen Änderung ist das Vorhaben einer erneuten raumordnerischen Prüfung zu unterziehen.

Maßgaben

Die Maßgaben sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG gemäß 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu beachten (Z = Ziel) bzw. zu berücksichtigen (G = Grundsatz).

Landwirtschaft (G)

- Verbleibende Nutzungseinschränkungen und Eingriffe in Ackerböden und landwirtschaftliche Infrastrukturen wie z.B. ortsfeste Beregnung und Drainage sind zu vermeiden. Entsprechende Vorkehrungen sind z.B. im Rahmen eines landwirtschaftlichen Konzeptes zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu benennen bzw. zu treffen (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).
- Um die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein Minimum zu begrenzen, sind erforderliche Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich nicht auf „Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft“ zu realisieren (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).

Natur und Landschaft (G)

- Kompensationserfordernisse sollen frühzeitig ermittelt werden. Dies gilt insbesondere für den Bedarf und die Flächenverfügbarkeit externer Maßnahmen. Dabei soll eine frühzeitige Abstimmung mit der UNB erfolgen (vgl. RROP 2008, III 1.4 (1)).

Wasserwirtschaft (Z)

- Um negative Auswirkungen des Vorhabens auf den als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im RROP 2008 festgelegten Grundwasserkörper „Ise-Lockergestein-links“ zu vermeiden, sind die Ergebnisse und Empfehlungen des geohydrologischen Gutachtens zum Sandabbau Jembke „Ausgleich Wasserdefizit im Grundwasserleiter durch Speisung des Abbausees“, 16.01.2019, bei der weiteren Planungskonzeption des Vorhabens für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen bzw. umzusetzen (vgl. RROP 2008, III 2.5.2 (6)).

Kulturlandschaft / Kultur- und sonstige Sachgüter (G)

- Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist frühzeitig die Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn zu suchen. Ziel ist eine baubegleitende denkmalpflegerische Prospektion, um zu klären, ob sich in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen noch unbekannte Bodenmerkmale befinden und welche Maßnahmen ggf. durch die Untere Denkmalschutzbehörde zu ergreifen bzw. zu veranlassen sind (vgl. RROP 2008, III 1.5 (1)).

B) Begründung

Vorhabenbeschreibung¹

Die Vorhabenträgerin plant die Erschließung einer Sandlagerstätte im Nassabbau südlich der Ortslage Jembke. Das Vorhaben dient der Rohstoffversorgung des Neubaus der unmittelbar östlich angrenzenden Trasse der Bundesautobahn BAB A 39 sowie der Tank- und Rastanlage Jembke. Mit dem Vorhaben sollen die erforderlichen Dammschütt- und Frostschutzmaterialien bereitgestellt werden. Das Vorhaben ist damit unmittelbar an den Bau des betreffenden Autobahnabschnittes BAB A 39 gebunden. Bei Verwirklichung des Autobahnbaus wird sich der Bodenabbau voraussichtlich über einen Zeitraum von einem Jahr erstrecken.

Die geplante Sandentnahme soll unter Einsatz der Saug-Spültechnologie erfolgen. Erwartet wird eine gewinnbare Rohstoffmenge von ca. 878.000 m³.

Für den Sandabbau vorgesehen sind die Flurstücke 7, 8 und 9 in der Flur 15 der Gemarkung Jembke. Das Vorhabengebiet hat eine Gesamtflächengröße von etwa 12,7 ha.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen - zwei intensiv genutzte Ackerflächen sowie ein Grabengrundstück. Der die geplante Abbaufäche querende „Laiegraben“ soll im Zuge des Abbaus so verlegt werden, dass seine Funktionen gewahrt bleiben.

Die verkehrliche Erschließung der Abbaustelle erfolgt über die westlich und östlich angrenzenden Erschließungswege zur Kreisstraße K 106.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP) 2008 ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung KS (kieshaltiger Sand) unter der Bezeichnung „GF-Bold-05“ festgelegt. Das RROP 2008 legt hier überlagernd ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) fest. Die geplante Abbaustätte liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Brackstedt/Weyhausen, Schutzzone III B (westlich angrenzend an der geplanten Abbaustätte befindet sich die Schutzzone III A). Das RROP 2008 trifft hierzu die Zielfestlegung Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

Im Rahmen der Nachnutzung soll ein ca. 9,45 ha großer See entstehen. Der See soll landschaftsgerecht und naturnah mit einer langen Uferlinie inkl. Flachwasserzone entwickelt werden.

Die Beschreibung des Vorhabens und ein Übersichtsplan ist der Landesplanerischen Stellungnahme beigelegt (siehe Antragsunterlagen und Anlagen).

Raumordnungsrechtlicher Sachverhalt

Raumbedeutsame und überörtlich bedeutsame Vorhaben sollen grundsätzlich in einem Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Es ist festzustellen, ob ein Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wenn ja: wie es unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Integraler Bestandteil des ROV ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Gemäß § 1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung (RoV) sind andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr prinzipiell in einem ROV auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen.

Da die Gesamtfläche des Vorhabens etwa 12,7 ha beträgt und somit dem vorangehend zitierten Kriterium entspricht, ist das Vorhaben dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit dem Vorhaben raumordnerische Erfordernisse entgegenstehen. Zu prüfen ist auch seine Verträglichkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Prüf- und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der Raum- und Umweltverträglichkeit sind in Bezug zum Vorhaben heranzuziehende Erfordernisse der Raumordnung, wie Ziele und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Grundlagen sind die Raumordnungsgesetze von Bund und Land (ROG / NROG) sowie die Raumordnungspläne (LROP 2017, RROP 2008).

Die in ROG und NROG enthaltenen Grundsätze sind bei der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens zu berücksichtigen. Das RROP 2008 baut auf den Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) auf und konkretisiert diese inhaltlich sowie räumlich. Im Folgenden werden die Festlegungen des Regionalen

¹ gemäß Antragsunterlagen

Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig herangezogen, das für das Vorhabengebiet folgende Festlegungen trifft:

1. Vorranggebiet Wassergewinnung
2. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung mit der Flächenbezeichnung „GF-Bold-05“
3. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft).

Der entsprechende Ausschnitt der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 ist als Anlage dieser Landesplanerischen Stellungnahme beigelegt.

In Vorbereitung der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens wurde gemäß § 10 NROG am 18.01.2018 eine Antragskonferenz durchgeführt. Von einem Raumordnungsverfahren kann gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht. Bei Verzicht auf ein förmliches Raumordnungsverfahren wird die Vorhabenprüfung mit einer Landesplanerischen Stellungnahme abgeschlossen.

Von dieser Ermächtigung hat der Regionalverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde Gebrauch gemacht und von einem Raumordnungsverfahren für das geplante „Sandabbau Jembke“ abgesehen.

Begründung:

Der Regionalverband Großraum Braunschweig ist generell bestrebt, den Verwaltungsaufwand und die Dauer der Verfahren für den Vorhabenträger als auch hinsichtlich einer weitgehenden Durchsetzung raumordnerischer Erfordernisse zu minimieren. Um die o.g. Regelungen hinsichtlich einem Verzicht auf ein förmliches Raumordnungsverfahren zu nutzen, ist daher zu ermitteln, inwieweit das Vorhaben diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht. Für die Vorhabenprüfung des geplanten „Sandabbaus Jembke“ wurden neben den Erfordernissen der Raumordnung die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie die Hinweise und Anforderungen aus der Antragskonferenz herangezogen, ausgewertet und in die raumordnerische Abwägung eingestellt.

Hierzu stellt der Regionalverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde fest, dass das Abbauvorhaben für den Neubau der BAB A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg erforderlich ist. Zur Sicherung der übergeordneten verkehrspolitischen Ziele wurde der Ausbau der BAB A 39 im RROP 2008 als Vorranggebiet Autobahn festgelegt. In dem Kontext wurde für die Versorgung der Baustelle u.a. mit erforderlichen Füllsand die grundsätzlich geeignete Lagerstätte bei Jembke frühzeitig als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt (s. oben, Nr. 2). Da die Lagerstätte in direkter Nähe zur Trasse liegt, können unter Anwendung von Spülverfahren zahlreiche Transport-Verkehre mit LKW vermieden werden. Hierdurch werden wichtige Klima- und Nachhaltigkeitsziele berücksichtigt.

Die auf der Antragskonferenz am 18.01.2018 von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn eingebrachten Vorbehalte hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers „Ise-Lockergestein-links“ konnten durch die von der Vorhabenträgerin beigelegten und mit der UWB abgestimmten gutachterlich erstellten Umsetzungsstrategien gelöst bzw. als nicht hinreichend gravierend für das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung angesehen werden (s. Anlage: Schreiben E-Mail der UWB vom 20.03.2019). Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass die im Rahmen dieser Vorprüfung aufgezeigten Konflikte mit raumordnerischen Erfordernissen (s. o., Nr. 1 und unten, Raumordnerische Prüfung) ausgeräumt sind. Für die Sicherung der Belange des nachhaltigen Trinkwasserschutzes können erforderliche Regelungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durch die UWB festgeschrieben werden.

Um die Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung zu gewährleisten und zur Raumverträglichkeit des Vorhabens beizutragen, werden als Ergebnis der nachfolgenden raumordnerischen Prüfung und Abwägung Maßgaben festgelegt und Hinweise zur Berücksichtigung in das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gegeben. Die Maßgaben ergeben sich aus der Beurteilung der raumordnerischen Erfordernisse sowie aus den im Verfahren eingegangenen schriftlichen sowie mündlichen Stellungnahmen. Die eingegangenen Stellungnahmen liegen im Anhang bei.

Raumordnungsrechtliche Prüfung

In die raumordnerische Abwägung sind die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Eingriffe einzustellen und raumordnungsrechtlich zu beurteilen. Die Beurteilung und Abwägung erfolgt differenziert, bezogen auf die jeweilig zu prüfenden Belange der Raumordnung.

Landwirtschaft

In die raumordnerische Abwägung sind die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die landwirtschaftliche Nutzung sowie die landwirtschaftlichen Infrastrukturen einzustellen und zu beurteilen. Durch den Bau und Betrieb des geplanten „Sandabbaus Jembke“ werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) festgelegt sind (vgl. RROP 2008, III 2.1 (7)).

Das „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ steht gemäß § 4 ROG als Grundsatz der Raumordnung einer planerischen Abwägung offen. Gleichwohl ist in die Abwägung einzustellen, dass dem stetigen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen raumordnerisch entgegenzuwirken ist (RROP 2008, III 2.1. (2)).

Ebenso sind der Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und die Sicherung der Funktionen landwirtschaftlicher Gebiete zu berücksichtigen. Daher sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2008, III 2.1. (6+7)).

In Bezug zum „Sandabbau Jembke“ umfasst dies auch, dass mögliche negative Vorhabenwirkungen zu betrachten sind und ihnen konzeptionell entgegen zu wirken ist. Hierzu ist fachlich in verschiedenen Stellungnahmen ausgeführt worden, dass sich während des Betriebes als auch dauerhaft infolge der sich entwickelnden Grube und Wasserfläche Beeinträchtigungen des Abflussverhaltens und der Wasserhaltung bei umliegenden Böden sowie bei der Wassernutzung (Beregnung) ergeben können.

Zur Sicherung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen und Vorbehaltsgebiete sowie zur Minimierung von Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden zwei Maßgaben festgestellt:

- Verbleibende Nutzungseinschränkungen und Eingriffe in Ackerböden und landwirtschaftliche Infrastrukturen, wie z.B. ortsfeste Beregnung und Drainage, sind zu vermeiden. Entsprechende Vorkehrungen z.B. im Rahmen eines landwirtschaftlichen Konzeptes sind zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu benennen bzw. zu treffen (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).
- Um die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein Minimum zu begrenzen, sind erforderliche Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich nicht auf „Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft“ zu realisieren. (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).

Natur und Landschaft

Im RROP 2008 werden grundsätzlich der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft gefordert. Dabei soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert werden. Zudem sollen die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dauerhaft gesichert werden (vgl. RROP 2008, III 1.4 (1)).

Zur Berücksichtigung dieser Festlegung ist eine frühzeitige Ermittlung der Kompensationserfordernisse grundlegend. Dabei sollte die Rekultivierung ebenfalls frühzeitig mit der zuständigen Fachbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), abgestimmt werden. Diesbezüglich ist ein besonderes Augenmerk auf eventuelle Erfordernisse einer externen Kompensation zu legen. Stichwörter hierzu sind: Kompensationsbedarf und Flächenverfügbarkeit sowie der Verweis auf den Nutzungskonflikt bei Flächen der Landwirtschaft.

Aufgrund dieser Zusammenhänge und Anforderungen wird die nachfolgende Maßgabe, die im Weiteren zu berücksichtigen ist, in die Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen:

- Kompensationserfordernisse sollen frühzeitig ermittelt werden. Dies gilt insbesondere für den Bedarf und die Flächenverfügbarkeit externer Maßnahmen. Dabei soll eine frühzeitige Abstimmung mit der UNB erfolgen (vgl. RROP 2008, III 1.4 (1)).

Der BUND gibt hinsichtlich der Nachnutzung als Gewässer und in Bezug zur Verlegung des Laiegrabens den Hinweis auf die Naturschutz-Leitlinie zur Gewässerunterhaltung des NLWKN und bittet um deren Berücksichtigung.

Wasserwirtschaft

Das RROP 2008 legt unter Ziffer III 2.5.2 (1) den Grundsatz fest, dass die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers im Großraum Braunschweig gemäß der WRRL gesichert und verbessert werden soll. Außerdem sind im RROP 2008 zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser in der Zeichnerischen Darstellung "Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (vgl. RROP 2008, III 2.5.2 (6)).

Da das Vorhaben „Sandabbau Jembke“ als Nassabbau durchgeführt werden soll und nach Beendigung des Abbaus die Herstellung eines ca. 9,45 ha großen Sees vorgesehen ist, sind Eingriffe und Wirkungen in den Belang Wasserwirtschaft sowie in das Schutzgut Wasser anzunehmen.

Auf der Antragskonferenz am 18.01.2018 hat die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Gifhorn folgende Vorbehalte eingebracht:

- Das Vorhaben wirkt auf den Grundwasserkörper „Ise-Lockergestein-links“ ein. Dieser Grundwasserkörper hat eine großräumige Ausdehnung von Wittingen über Brome nach Gifhorn und bis Wolfsburg und damit einen großen Versorgungsradius.
- Die Reserve des Wasserdargebots des Grundwasserkörpers beträgt lediglich ca. 180.000m³/Jahr.
- Durch die offene Wasserfläche der Abbaustelle ergeben sich zusätzlich zur direkten Wasserentnahme während des Abbaus dauerhaft Verdunstungsraten von ca. 30.000 m³/Jahr.

Zusammenfassend stellte die UWB fest, dass die Dargebotsreserve in dem Grundwasserkörper „Ise-Lockergestein-links“ begrenzt ist und durch das Vorhaben zusätzlich erheblich in Anspruch genommen würde. Der „Sandabbau Jembke“ ist im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu betrachten. Zu nennen sind z.B. die notwendigen Feldberegnungen der Landwirtschaft, weitere für den Neubau der BAB A 39 geplante Bodenabbauvorhaben wie z.B. bei Ehra und die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die Entnahme für gewerblichen Nutzungen durch Volkswagen. Daher hat die UWB auf der Antragskonferenz sowie auf nachfolgenden Abstimmungsgesprächen zu dem Vorhaben gegenüber dem Regionalverband Großraum Braunschweig Bedenken geäußert.

Aufgrund dieser Bedenken hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in seiner Funktion als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) am 09.03.2018 Stellung bezogen:

- Der GLD hält auch vor dem Hintergrund weiterer Bodenabbauten mit Freilegung des Grundwassers entlang der geplanten A39 die Behandlung des Themas „Veränderung des Wasserhaushalts“ bei der Erstellung der Antragsunterlagen für geboten.
(Die Stellungnahme des GLD vom 15.01.2018 sowie auf die dort aufgeführte Veröffentlichung des LBEG bezüglich der „Hydrogeologischen Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen“ (GeoFakten 10) liegt der Landesplanerischen Stellungnahme als Anlage bei).
- Der GLD empfiehlt im Hinblick auf den relativ hohen Nutzungsdruck von Grundwasserentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Feldberegnung im Grundwasserkörper „Ise-Lockergestein-links“ Möglichkeiten von Kompensationsmaßnahmen bezüglich der ggfs. erhöhten Verdunstungsverluste im Rahmen der Antragserstellung zu prüfen.

Hinsichtlich der wiederholt vorgebrachten Bedenken der UWB, die einen allgemeingültigen Abschluss der raumordnungsrechtlichen Prüfung unmöglich machten, haben in der Folge verschiedene Austauschtreffen zwischen der UWB, der Vorhabenträgerin mit Planungsbüro und dem Regionalverband Großraum Braunschweig zur Lösungsfindung stattgefunden.

Auf Grundlage eines Fachgutachtens zum Ausgleich des Wasserdefizites im Grundwasserleiter durch Speisung des Abbausees (IHU Geologie und Analytik, 16.01.2019) konnten die Bedenken der UWB ausgeräumt werden. Die UWB schreibt hierzu am 20.03.2019:

„Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn sieht die auf der Antragskonferenz am 18.01.2018 von ihr geäußerten Bedenken hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers „Ise-Lockergestein-links“ durch das geplante Abbauvorhaben bei Jembke im Landkreis Gifhorn als ausgeräumt an. Die in dem Gutachten der Firma BUNTE GmbH dargelegten Maßnahmen sind geeignet dazu beizutragen, die möglichen Beeinträchtigungen so weit zu mindern, dass in Hinsicht auf die aufgeworfenen Belange die Untere Wasserbehörde das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren mit Aussicht auf einen positiven

Abschluss einleiten kann.“

Für diese Landesplanerische Stellungnahme ergibt sich in der Konsequenz die nachfolgende Maßgabe, die zur Wahrung des Ziels Vorranggebiet Trinkwassergewinnung zu beachten ist:

- Um mögliche negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper „Ise-Lockergestein-links“ bzw. in diesem Zusammenhang auf das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung zu vermeiden, sind die Ergebnisse und Empfehlungen des geohydrologischen Gutachtens zum Sandabbau Jembke „Ausgleich Wasserdefizit im Grundwasserleiter durch Speisung des Abbausees“, 16.01.2019, bei der weiteren Planungskonzeption des Vorhabens für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen bzw. umzusetzen (vgl. RROP 2008, III 2.5.2 (6)).

Ein weiterer Aspekt, der auf der Antragskonferenz thematisiert wurde, sind schadhafte Einträge in das Grundwasser. Verwiesen wurde z.B. auf wiederkehrende Hochwassersituationen an der Kleinen Aller. Bei einer Verbindung der Gewässer (See, Graben, Kleine Aller) könne es zu Einträgen von Gefahrstoffen in das Grundwasser kommen. Diese „Stofffalle See“ sei auszuschließen. Zur Vermeidung dieser seien Maßnahmen zu definieren.

Als weitere Maßgabe wird daher in diese Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen, die zur Wahrung des Ziels Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ebenfalls zu beachten ist:

- Um mögliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser und dessen Qualität zu vermeiden, sind entsprechende Vorkehrungen fachlich zu prüfen und in die Vorhabenplanung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren aufzunehmen (vgl. RROP 2008, III 2.5.2 (6), RROP 2008, III 2.5.2 (5)).

Rohstoffwirtschaft

Mit der Festlegung „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ im RROP 2008 soll die regionale Rohstoffversorgung mit Sand langfristig gesichert werden. Durch den geplanten „Sandabbau Jembke“ wird ein im RROP 2008 im Bereich der Gemeinde Jembke festgelegtes Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung mit der Flächenbezeichnung „GF-Bold-05“ südlich der Ortslage und unmittelbar östlich der geplanten Trasse der BAB A 39 in Anspruch genommen (vgl. RROP 2008, III 2.3 (4)).

Durch die Verortung sowohl auf einem für diese Nutzung raumordnerisch vorgesehenen Gebietes als auch durch die direkte Nähe zum Verwendungsort ist das Vorhaben im Hinblick auf die Rohstoffsicherung positiv zu bewerten. Raumordnerische Vorbehalte gegen das Vorhaben bestehen diesbezüglich nicht.

Kulturlandschaft / Kultur- und sonstige Sachgüter

Im RROP 2008 ist unter Ziffer III 1.5 (1) der Grundsatz verankert, dass die Kulturlandschaften im Großraum Braunschweig erhalten und gepflegt werden sollen. Historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale sollen dauerhaft gesichert und bei Planungen und Maßnahmen weitestgehend berücksichtigt werden.

Vom Landkreis Gifhorn wurde der Hinweis gegeben, dass in der Umgebung vereinzelte Funde belegt seien. Es wurde entsprechend darum gebeten, bereits in der Vorbereitung des Abbaus diesen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn abzustimmen.

Zur Wahrung der o.g. raumordnerischen Erfordernisse wird nachfolgende Maßgabe festgelegt:

- Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist frühzeitig die Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn zu suchen. Ziel ist eine baubegleitende denkmalpflegerische Prospektion, um zu klären, ob sich in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen noch unbekannte Bodenmerkmale befinden und welche Maßnahmen ggf. durch die Untere Denkmalschutzbehörde zu ergreifen bzw. zu veranlassen sind (vgl. RROP 2008, III 1.5 (1)).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Antragskonferenz am 18.01.2018 sowie der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen wurden verschiedene Hinweise und Anregungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gegeben. Diese sind dem Protokoll der Antragskonferenz ebenso wie den Stellungnahmen zu entnehmen (s. Anlage).

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Obwohl eine Flächenüberlagerung nicht gegeben und eine FFH-Betroffenheit nicht anzunehmen ist, sollte gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor der Zulassung oder Durchführung des Vorhabens die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH- und Naturschutzgebietes Vogelmoor überprüft werden. Dabei gilt zu klären, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Rahmen dieser Landesplanerischen Stellungnahme wird auf die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren hingewiesen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung aller für die Schutzzwecke maßgeblichen Informationen, insbesondere zu Lebensraumtypen und Arten im Wirkungsbereich.

Artenschutzprüfung

Durch den Verzicht auf die Durchführung eines formellen ROVs ist zum gegenwärtig Planungsstand und der aktuell verfügbaren Datenlage keine substantiell tragfähige Artenschutzprüfung möglich. Daher wird im Rahmen dieser Landesplanerischen Stellungnahme auf die Erforderlichkeit der Artenschutzprüfung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren hingewiesen. Voraussetzung hierfür ist die umfassende Ermittlung der wild lebenden Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn empfiehlt darüber hinaus, frühzeitig erforderliche artenschutzfachliche Maßnahmen in den Fokus zu nehmen. Zudem wird der Hinweis gegeben, dass bei der Straßenbaubehörde naturschutzfachliche Daten vorliegen, die dort angefragt werden können.

C) Ergebnis

Nach Abwägung der im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Erfordernisse sowie unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist festzustellen, dass die Belange der regionalen Rohstoffgewinnung gemäß RROP 2008 in Verbindung mit nachfolgenden positiven Wirkungen auf die überörtliche / großräumige verkehrliche Verbindungsfunktion durch den Bau der BAB A 39 gegenüber den anderen raumordnerisch relevanten Belangen, hier v.a. der Landwirtschaft, überwiegen. Diese Beurteilung begründet sich vor allem in den dargestellten positiven Vorhabenwirkungen, aber auch darin, dass sich durch die Vorhabenplanung keine Zielkonflikte entwickeln bzw. durch die Vorhabenplanung aktiv vermieden werden. Eine Ausnahme hinsichtlich dieser ermittelten Konfliktfreiheit stellt allerdings die Zielfestlegung „Vorranggebiet Natura 2000“ dar. Hier kann eine abschließende Beurteilung erst nach Durchführung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden.

Hinweise für das nachfolgende Verfahren

Die im Verfahren schriftlich und auf der Antragskonferenz eingebrachten Hinweise und Anregungen können der weiteren Ausarbeitung der Planunterlagen für das nachfolgende Zulassungsverfahren dienen.

Dies gilt insbesondere für den Hinweis des Amtes für regionale Landesentwicklung, dass die Vorhabenplanung mit der im Rahmen der BAB A 39 erfolgenden Unternehmensflurbereinigung abzustimmen sei. Hierzu zählen ebenfalls Hinweise der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit der Bitte um Berücksichtigung von Bauverbotszonen, angrenzenden LBP-Maßnahmen (LBP: landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie geplanten CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures = Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) im Rahmen des BAB A 39 Planfeststellungsverfahrens.

Des Weiteren ist der Hinweis des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) auf die Zone III B des zukünftigen Wasserschutzgebietes Brackstedt / Weyhausen anzuführen, wie auch der anderweitig geäußerte Hinweis auf Untersuchungserfordernisse möglicher Beeinträchtigungen von im Zusammenhang mit dem Grundwassermonitoring im Bereich des Tappenbecker Moores errichteten Peilbrunnen.

Alle schriftlich zum Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin bereits bekannt bzw. werden mit dieser Landesplanerischen Stellungnahme zur Verfügung gestellt (s. Anlage).

Ergänzende Hinweise

Im Planfeststellungsverfahren ist der Regionalverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG bei der Genehmigung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

D) Kosten

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung.² Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie für damit verbundene Beratungsgespräche und die Durchführung einer Antragskonferenz werden dementsprechend Kosten erhoben.

Der Kostenbescheid nach § 1 Abs. 1 ALLGO / Anlage Nr. 71 ergeht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.



Hahn
Erste Verbandsrätin

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung / Auszug aus RROP 2008
- Antragsunterlagen (Kurzbeschreibung des geplanten Sandabbauvorhabens Jembke, 30.11.2017)
- Ergebnisniederschrift des AK-Termins am 18.01.2018
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen
- Schreiben des NLWKN, 09.03.2018
- Sandabbau Jembke: Gutachten „Ausgleich Wasserdefizit im Grundwasserleiter durch Speisung des Abbausees“, 16.01.2019

² Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und Anlage geändert durch Artikel 1, § 1 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367)